

S. 250 / Nr. 61 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (d)

BGE 59 III 250

61. Entscheid vom 4. Dezember 1933 i. S. Dr. Huber.

Seite: 250

Regeste:

Frist zur Beschwerde gegen gewöhnliche Betreibung wegen Bestehens von Faustpfändern für die in Betreibung gesetzte Forderung: läuft von der Zustellung des Zahlungsbefehls an, nicht von der allenfalls erst später erfolgten Kenntnisnahme von der Pfandbestellung an. (Erw. 1.)

Keine Wiederherstellung der einmal abgelaufenen Beschwerdefrist, insbesondere keine analoge Anwendung von Art. 77 SchKG auf die Beschwerde (Erw. 2).

Art. 17 SchKG, 85 Abs. 2 VZG.

Délai de plainte. Plainte d'un débiteur poursuivi par voie de saisie qui invoque le fait que la créance est garantie par un gage mobilier: le délai se calcule à partir du jour de la notification du commandement de payer et non pas de celui où le débiteur a eu connaissance du nantissement, même si cette date est postérieure à la notification (consid. 1).

Le délai de plainte n'est pas susceptible de restitution; l'art. 77 LP n'est pas applicable par analogie à la plainte (consid. 2).

Art. 17 LP, 85 al. 2 ORI.

Termine di ricorso. Reclamo d'un debitore escusso in via di pignoramento, il quale invoca il fatto che il credito è garantito da un pegno mobiliare: il termine si computa dal giorno della notifica del precetto esecutivo e non da quello in cui il debitore ebbe conoscenza della costituzione del pegno anche se questa data è posteriore alla notifica (consid. 1).

Non è ammessa la restituzione contro il decorso del termine di reclamo; l'art. 77 LEF non è applicabile per analogia al reclamo (consid. 2).

Art. 17 LEF, 85 cp. 2 RRF.

A. - Am 7. Mai 1932 wurde dem Rekurrenten der Zahlungsbefehl No. 2700 für gewöhnliche Betreibung auf Pfändung) für eine Forderung der Schweizerischen Volksbank von ca. 24000 Fr. zugestellt. Unterm 1. Juni 1933 reichte der Rekurrent die vorliegende Beschwerde ein mit dem Antrag, die Betreibung aufzuheben und die Bank auf eine Faustpfandverwertungsbetreibung zu verweisen, weil sie, wie er erst am 24. Mai 1933 erfahren habe, entweder bereits voll befriedigt sei - worüber im hängigen Anerkennungsprozess zu entscheiden sei - oder aber sich

Seite: 251

Faustpfänder für ihre Forderung verschafft habe. Er verlange, dass die Bank zur Edition der ganzen Korrespondenz mit den Bürgen, den Vertretern und Erben verhalten werde, aus welcher Korrespondenz der Besitz von Faustpfändern hervorgehen werde.

B. - Mit Entscheid vom 15. November 1933 hat die kantonale Aufsichtsbehörde die Beschwerde abgewiesen, im Wesentlichen mit der Begründung, aus den im Beschwerdeverfahren von der Gläubigerin abgegebenen ernsthaften Erklärungen und aus den Akten ergebe sich, dass nicht nur im massgebenden Zeitpunkt der Zustellung des Zahlungsbefehls, sondern überhaupt nie ein Pfand für die in Betreibung gesetzte Hauptschuld bestellt worden sei. Ein Pfand bestehe nur für die Erfüllung der Verpflichtung eines Bürgen; wenn es sich dabei auch um eine Solidarbürgschaft handle, so werde deswegen die Hauptschuld nicht auch pfandgesichert.

C. - Diesen Entscheid hat der Rekurrent rechtzeitig an das Bundesgericht weitergezogen mit dem Antrag, ihn aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen zur Abnahme der Beweise, eventuell den Gläubiger ohne weiteres zur Durchführung der Betreibung auf Faustpfandverwertung zu verpflichten.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1.- Der Rekurrent behauptet heute selbst, das Pfand, auf das er sich beruft, sei schon vor der Zustellung des Zahlungsbefehls errichtet worden, nur habe er damals noch keine Kenntnis davon gehabt. Es ist daher nicht zu untersuchen, wie es sich verhielte, wenn die Pfandbestellung selbst erst seit Erlass des Zahlungsbefehls erfolgt wäre.

Art. 85 Abs. 2 der Verordnung über die Zwangsverwertung von Grundstücken, vom 23. April 1920 (VZG), bestimmt, dass der Schuldner, welcher gegen eine Betreibung auf Pfändung oder Konkurs die Einrede erheben will, dass die Forderung pfandgesichert und deshalb nur die

Seite: 252

Betreibung auf Pfandverwertung zulässig sei, dies binnen 10 Tagen seit Zustellung des Zahlungsbefehls durch Beschwerde geltend zu machen habe. Diese Vorschrift gilt auch da, wo der Schuldner gegenüber einer gewöhnlichen Betreibung die Einrede der Pfandversicherung durch Faustpfand erheben will (vgl. BGE III 243, ferner Ziff. 4 der auf dem Zahlungsbefehl aufgedruckten «Erläuterungen»). Damit, dass hier positivrechtlich der Beginn der Beschwerdefrist auf den Tag der Zustellung des Zahlungsbefehls verlegt wurde, ist implicite die Auffassung des Rekurrenten abgelehnt, dass der Zeitpunkt der Erlangung der Kenntnis von der Pfandbestellung massgebend sei. Wohl wird der Schuldner in der Regel schon bei der Zustellung des Zahlungsbefehls über den Bestand von Pfandrechten aufgeklärt sein. Aber nicht das ist der Grund der jetzigen Regelung, sondern die Notwendigkeit, dass einmal - und zwar schon zu Beginn des Verfahrens - feststehen muss, welche Betreibungsart durchzuführen sei. Es würde aller Verfahrensökonomie widersprechen und unter Umständen auch Interessen Dritter verletzen, wenn noch nach Jahr und Tag und erst nach Durchführung von Widerspruchsprozessen eine gewöhnliche Betreibung nur deswegen aufgehoben werden könnte, weil der Schuldner nachträglich einer Pfandbestellung auf die Spur kam und dies nun geltend macht. Das Gesetz bzw. die Verordnung stellen dem Schuldner die auf die Zustellung des Zahlungsbefehls folgenden 10 Tage zur Verfügung, binnen welcher er sich die Kenntnis der Tatsachen zu verschaffen hat, aus welchen sich Gründe für die Erhebung eines Rechtsvorschlages oder einer Beschwerde ergeben können. Gelingt ihm dies nicht in dieser Frist und bleibt der Zahlungsbefehl unangefochten, so nimmt das angefangene Verfahren seinen Lauf. Dem Schuldner wird damit nicht Unmögliches oder Unbilliges zugemutet, wenn man von ihm verlangt, dass er sich nach Empfang eines Zahlungsbefehls u. a. auch die Frage vorlege, ob für die Forderung etwa von

Seite: 253

Mitverpflichteten - jemand anders wird hiefür praktisch kaum in Betracht kommen - ohne sein Wissen Pfänder auch zu seinen Gunsten bestellt worden seien, und dass er sich darüber sofort sowohl beim Gläubiger wie auch bei den Mitverpflichteten erkundige

2.- Eine Wiederherstellung der einmal abgelaufenen Beschwerdefrist kennt das Gesetz nicht, gleichgültig, aus welchem Grund die Frist nicht gewahrt wurde - im Gegensatz zur Regelung des Rechtsvorschlages (vgl. Art. 77 SchKG). Eine analoge Anwendung dieses Art. 77 auf die Beschwerde ist indessen grundsätzlich ausgeschlossen (BGE 47 III 81 am Schluss). Hievon abgesehen wäre auch zu sagen, dass ein Rechtsvorschlag nur dann nachträglich zugelassen werden kann, wenn der Schuldner durch Gründe, welche ausserhalb seiner Person liegen, am rechtzeitigen Handeln verhindert war; der blosser Umstand, dass er erst später vom Rechtsvorschlagsgrund Kenntnis erhielt, genügt dafür nicht (vgl. JAEGGER No. 2 zu Art. 77 SchKG).

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer:

Der Rekurs wird abgewiesen